

Statuten des Vereins

1. Stockerauer Baseball & Softballverein

Artikel 1 - Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „1. Stockerauer Baseball & Softballverein“.
- 2) Er hat seinen Sitz in 2000 Stockerau, Dr. Emmerich Czermakstr. 14/2/2.
- 3) ZVR Zahl 492318684
- 4) Er gehört der „Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich“ (ASKÖ) an.
- 5) Er ist als österreichischer Verein Mitglied der „Austrian Baseball Federation“ (ABF), welche als Verband im rechtlichen Sinne, die Verfolgung gemeinsamer Interessen wahrnimmt.
- 6) Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Statut gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.
- 7) Die Errichtung von Zweigvereinen und Sektionen ist beabsichtigt.

Artikel 2 - Zweck

- 1) Durch die Tätigkeit des Vereins, die nicht auf Gewinn gerichtet und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung dient, soll die körperliche und geistige Entwicklung der Bevölkerung durch sportliche Tätigkeit positiv beeinflusst werden.
- 2) Im besonderen bezweckt der Verein
 - a) die Förderung des Baseball- und Softballsport nach den internationalen Regeln;
 - b) die Wahrnehmung der übergeordneten Interessen des Sportzweiges und der Mitgliedervereine bei Behörden, nationalen und internationalen Gremien und Organisationen;
 - c) die Förderung der Sportkontakte im In- und Ausland;
 - d) die Gründung von Baseball- und Softballzweigvereinen in Österreich.

Artikel 3 - Mittel zur Erreichung des Zweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch nachstehend angeführte ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Teilnahme von Meisterschaften, Turnieren und sonstigen Wettkämpfen in Österreich;
 - b) Organisation und Durchführung von Trainingskursen, Lehrgängen, Vorträgen, Versammlungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - c) Organisation und Durchführung von Turnieren nationaler und internationale Art und sonstiger Wettkämpfe in Österreich;
 - d) Teilnahme an Wettkämpfen im Ausland;
 - e) Teilnahme an Trainingskursen, Lehrgängen, Vorträgen, Versammlungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen im Ausland;
 - f) Errichtung, Ausgestaltung, Erhaltung und Betrieb von Wettkampfstätten.;
 - g) Herausgabe von Druckwerken, die der Verbreitung und Förderung des Baseball- und Softballsportes;
 - h) Errichtung von Warenabgabenstellen;

- i) Durchführung von Werbeaktionen.
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beiträge der Mitglieder;
 - b) Subventionen, Spenden, Erbschaften/Vermächtnisse, Zinsgutschrift und sonstige Zuwendungen;
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen und Vorträgen;
 - d) Einnahmen aus Werbung und Sponsoring;
 - e) Einnahmen aus dem Warenverkauf.

Artikel 4 - Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (fördernde) und Ehrenmitglieder.
- 2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Im Falle von Minderjährigkeit muss der Antrag auf Mitgliedschaft von einem Erziehungsberechtigten bestätigt sein.
- 3) Ordentliche Mitglieder können alle in Österreich ordnungsgemäß gemeldeten natürlichen Personen werden, die Baseball und/oder Softball betreiben und ihren Sitz in Österreich haben.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Vereinsarbeit vor allem durch Zahlung eines Beitrages oder sonstige Leistungen und Zuwendungen fördern.
- 5) Über die Aufnahme der (ordentlichen und außerordentlichen) Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 6) Die Ehrenmitgliedschaft kann an Einzelpersonen wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung verliehen werden. Sie kann mit einer Ehrenfunktion verbunden sein.

Artikel 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Ein Austritt ist halbjährlich und zwar jeweils mit 31. Dezember oder 30. Juni möglich und dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder der E-Mail maßgeblich. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied nach Anhörung desselben ausschließen, wenn es
 - a) trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Bezahlung der Vereinsbeiträge im Rückstand ist;
 - b) seine Pflichten im Verein oder den anderen Mitgliedern gegenüber grob verletzt oder ein unsportliches oder unehrenhaftes Verhalten gesetzt hat.
- 4) Gegen den Ausschluss ist eine Berufung in der Generalversammlung (Artikel 8) möglich, die sodann endgültig entscheidet.
- 5) Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt von einem allfälligen Ausschluss unberührt.
- 6) Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung aus den in Absatz 3 genannten Gründen über Antrag des Vorstandes aberkannt werden. Ein Rechtsmittel dagegen ist nicht zulässig.

Artikel 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu beanspruchen.
- 2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu; diese Rechte sind außerdem an die rechtzeitige Bezahlung der Beiträge geknüpft.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben das Vereinsstatut und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet.
- 5) Die Mitglieder sind berechtigt, sich über die Tätigkeiten und die finanzielle Gebarung des Vereins beim Präsidenten zu informieren, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt. Eine solche Information ist den betreffenden Mitgliedern binnen vier Wochen zu geben.

Artikel 7 - Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Generalversammlung (Artikel 8, 9)
 - b) der Vorstand (Artikel 10, 11, 12)
 - c) die Ausschüsse (Artikel 13)
 - d) die Rechnungsprüfer (Artikel 14)
 - e) das Schiedsgericht (Artikel 15)
- 2) Die Funktionsperiode der Organe beträgt zwei Jahre und dauert jedenfalls bis zur Wahl des jeweiligen neuen Organs. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 8 - Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Vereinsversammlung“ iSd¹ VerG² 2002 § 10. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet innerhalb von 6 Wochen statt
 - a) auf Beschluss des Vorstandes;
 - b) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Das hat durch den Vorstand, einen Rechnungsprüfer oder einen gerichtlich bestellten Kurator zu geschehen.
- 4) Anträge, die von einem ordentlichen oder Ehrenmitglied mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingebracht werden, sind von diesem auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu nehmen.
- 5) Der Generalversammlung gehören an:
 - a) mit beschließender Stimme
 1. die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes (Artikel 10, lit. 1);

¹ iSd: im Sinne des

² VerG: Vereinsgesetz

2. die stimmberechtigten, geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins;
 3. die Ehrenmitglieder des Vereins;
 4. die Delegierten der Mitglieder: Jedes ordentliche, im Besonderen nicht geschäftsfähige Mitglied hat das Recht einen Delegierten zu entsenden.
- b) mit beratender Stimme (Gastdelegierte)
1. die übrigen Mitglieder des Vorstandes;
 2. die Rechnungsprüfer (Artikel 14);
 3. Delegierte außerordentlicher Mitglieder;
 4. weitere Personen, über deren Gastdelegiertenstatus der Vorstand entscheidet.
- 6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, findet 30 Minuten nach dem ausgeschriebenen Termin (Artikel 8, lit. 4) eine Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist.
 - 7) Den Vorsitz führt der Vereinspräsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
 - 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht als gültige Stimmen zu werten.

Artikel 9 - Aufgaben der Generalversammlung

- 1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme, Beratung und Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Berichtes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins;
 - b) Entgegennahme, Beratung und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - e) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
 - f) Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins;
 - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.

Artikel 10 - Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten (Obmann),
 - b) bei Bedarf, einem Vizepräsidenten,
 - c) zumindest einem Schriftführer,
 - d) zumindest einem Kassier und
 - e) den Sektionsleitern
- 2) Der Vorstand kann Vorstands-Beiräte in beliebiger Anzahl einsetzen. Diese sind Vorstandsmitglieder ohne Anwesenheitspflicht und ohne Stimmrecht. Ihnen können spezielle Aufgaben zugeordnet werden. Der Vorstand wird für jede Sektion einen Sektionsleiter einsetzen. Diese sind im Vorstand stimmberechtigt.

- 3) Die Funktionsperiode dauert zwei Jahre, jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand kann nur durch eine volljährige natürliche Person besetzt werden und ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, ist zum Zweck der Neuwahl eine außerordentliche Generalversammlung abzuhalten. Fällt der gesamte Vorstand aus oder kommen dessen verbliebene Mitglieder ihrer Verpflichtung, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, nicht nach, ist die außerordentliche Generalversammlung von einem der Rechnungsprüfer unverzüglich einzuberufen. Geschieht auch das nicht, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Situation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 5) Der Vorstand ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, mindestens sechsmal jährlich schriftlich oder per elektronischer Kommunikation mindestens drei Tage vor dem geplanten Termin einzuberufen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu einem Beschluss ist die Zustimmung von mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen sind nicht als Gegenstimmen zu werten. Es ist aus den abgegebenen Für- und Gegenstimmen eine neue Gesamtsumme zu bilden. Davon ist dann die erforderliche Stimmanzahl für die notwendige Mehrheit zu berechnen.
- 7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Das Protokoll führt der Vizepräsident Administration, bei dessen Verhinderung einer der anderen Vizepräsidenten auf Anordnung des Vorsitzenden.
- 8) Die Funktion eines Vorstandes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode bzw. vorzeitige Wahl eines neuen Vorstandes, Rücktritt (lit. 9), Enthebung (lit. 10) oder Tod.
- 9) Ein Rücktritt kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erklärt werden; er wird mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers, spätestens jedoch zwei Monate nach Eingang der Rücktrittserklärung wirksam. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Generalversammlung gegenüber zu erklären und wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.
- 10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Artikel 11 - Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Rahmen dieser Statuten und der Beschlüsse der Vereinsorgane zu führen.
- 2) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere fallen in seinen Wirkungsbereich:
 - a) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
 - b) Führung einer Mitgliederliste;
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens; Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesen mit laufender Auszeichnung der Einnahmen/ Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen;
 - d) Erstellung der Jahresvoranschläge; Erstellung des Rechnungsabschlusses zum Ende des Rechnungsjahres, welches einem Kalenderjahr entspricht, in

- Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (innerhalb von fünf Monaten ab Ende des Rechnungsjahres, aber spätestens zur Rechnungsprüfung);
- e) Sorge für einen geregelten Sportbetrieb;
 - f) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlungen; in diesen umfassende Berichterstattung über die Tätigkeit des Vorstandes sowie über die finanzielle Gebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - g) Begründung und Auflösung von Dienstverhältnissen.
- 3) Im eigenen Namen oder für einen anderen abgeschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitgliedes bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und sind schriftlich zu dokumentieren.

Artikel 12 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Er führt den Vorsitz bei der Generalversammlung und im Vorstand. Er ist berechtigt, in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen, anstelle dieser Organe zu entscheiden, wenn deren Entscheidung ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit einer sofortigen Erledigung bedarf. Er hat seine Entscheidung jedoch unverzüglich dem zuständigen Organ zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen, andernfalls die Entscheidung des Präsidenten im Innenverhältnis keine Gültigkeit erlangt. Er kann das Recht der Begnadigung im Rahmen der Regelungen anwenden.
- 2) Der Schriftführer ist zuständig für die Erledigung von Anfragen der Mitglieder, die organisatorische Fragen außerhalb des Spielbetriebes betreffen; für die Ausschreibung und Protokollierung von Generalversammlung und Vorstandssitzungen; außerdem der Schriftverkehr mit Behörden und dem Verband. Änderungen der Statuten, der organschaftlichen Vertreter und der Vereinsanschrift sind binnen vier Wochen der Vereinsbehörde (BH Korneuburg) bekannt zu geben.
- 3) Der Kassier ist zuständig für die Finanzgebarung, insbesondere für die Erstellung des Budgetvorschlages.
- 4) Den Verein verpflichtende Verträge, Dokumente und Urkunden sind vom Präsidenten und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Vorstandes, bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten überdies vom Vizepräsidenten Finanzen gemeinsam abzuschließen bzw. zu unterfertigen. Im Verhinderungsfall hat der jeweilige Stellvertreter zuzustimmen bzw. zu unterfertigen.

Artikel 13 - Die Ausschüsse

- 1) Der Verein und die Generalversammlung können Ausschüsse einrichten. Diese können sowohl permanent als auch temporär sein.
- 2) Die Vorsitzenden der permanenten Ausschüsse werden vom Vorstand eingesetzt, die dann die weiteren Mitglieder selbst bestimmen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden gemäß den Einrichtungsregeln bestimmt.
- 3) Sowohl Vorstand als auch Generalversammlung können bei Bedarf temporäre Ausschüsse einrichten, die mit einem festgelegten Aufgaben- und Kompetenzbereich ausgestattet werden. Diese sind dem einrichtenden Gremium gegenüber verantwortlich.

Artikel 14 – Vereinssektionen

- 1) Der Verein kann in Sektionen gegliedert werden. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung eingerichtet, verändert oder aufgelöst. Der Vorstand kann Sektionen vorläufig einrichten, ändern oder auflösen.
- 2) Aufgabe der Sektionen ist der Vereins- oder Sportbetrieb im Rahmen des von der Generalversammlung (oder vorläufig vom Vorstand) formulierten Aufgabenbereiches.
- 3) Der Vorstand ernennt für jede Sektion einen Sektionsleiter. Seine Aufgabe ist die Organisation des Vereins- und Sportbetriebs im Rahmen des festgelegten Aufgabenbereiches. Der Sektionsleiter führt ein ordnungsgemäßes Mitgliederverzeichnis.

Artikel 15 – Rechnungsprüfer

- 1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben die statutengemäße Führung des Vereins zu überwachen und die Finanzgebarung regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, binnen zwei Wochen ab Erstellung der Einnahmen-/ Ausgabenrechnung eingehend zu prüfen. Dies hat in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu geschehen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Die Rechnungsprüfer sind der Generalversammlung gegenüber verantwortlich und haben diesem in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes können sie auch in Einzelfällen Überprüfungen vornehmen und haben darüber dem Vorstand zu berichten.
- 4) Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ablauf seiner Funktionsperiode aus, so hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem zweiten Rechnungsprüfer ein anderes Mitglied zu kooptieren. Diese Entscheidung ist durch die nächste Generalversammlung nachträglich zu genehmigen.
- 5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Artikels 10 lit. 8 bis 10 sinngemäß.
- 6) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Artikel 16 – Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung iSd VerG 2002 § 8 und kein Schiedsgericht iSd §§ 577ff ZPO³.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern ordentlicher Vereinsmitglieder zusammen, welche ihrerseits natürliche Personen sein müssen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen ab Aufforderung durch den Vorstand diesem zwei Personen als Schiedsrichter schriftlich namhaft zu machen

³ ZPO: Zivilprozessordnung

hat. Diese vier Personen wählen dann binnen sieben Tagen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung - keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Sie müssen volljährig sein.

- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehöres mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Artikel 17 - Haftung

- 1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.
- 2) Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB⁴; dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer.

Artikel 18 - Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung beschlossen werden.
- 2) Bei dieser Generalversammlung muss mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein, von denen mindestens zwei Drittel der Auflösung zustimmen müssen.
- 3) Eine derartige Generalversammlung ist der „Austrian Baseball Federation“ mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, die einen Vertreter zu dieser Generalversammlung entsenden kann.
- 4) Die Generalversammlung hat einen Abwickler zu bestellen, wenn bei Auflösung noch Vereinsvermögen vorhanden ist. Dessen Vertretungsmacht ist auf die Abwicklungsgeschäfte gemäß § 30 VerG⁵ idgF⁶ beschränkt.
- 5) Das Datum der Auflösung sowie die Art der Abwicklung und die Person des Abwicklers (mit Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift und Beginn der Vertretungsbefugnis) sind der Vereinsbehörde (BH Korneuburg) binnen vier Wochen ab Auflösungsbeschluss durch den Vorstandspräsidenten anzuzeigen.
- 6) Bis zur Betriebsaufnahme des zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung vom Verein binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.
- 7) Im Falle der freiwilligen Auflösung ist das Vereinsvermögen nach Abzug etwaiger Außenstände einer karitativen Organisation zu übertragen, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 8) Im Falle einer behördlichen Auflösung gelten die Bestimmungen gemäß § 29 VerG idgF.

⁴ ABGB: Allgemein bürgerliches Gesetzbuch

⁵ VerG: Vereinsgesetz

⁶ idgF: in der geltenden Fassung